



Stadtwerke Herborn

**Stadtmarketing Herborn
GmbH**



Beteiligungsbericht 2016

für das Wirtschaftsjahr 2015



Beteiligungsbericht 2016

für das Wirtschaftsjahr 2015



Vorwort des Bürgermeisters

A. Allgemeines

1. **Kommunalrechtliche Grundlagen**
2. **Rechts- und Organisationsformen**
 - 2.1. Öffentlich-rechtlich
 - 2.1.1. Eigenbetrieb
 - 2.2. Privatrechtlich
 - 2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
3. **Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien**
4. **Unterrichtungs- und Prüfungsrechte der Kommunen**
5. **Prüfung der Jahresabschlüsse**
 - 5.1. Gesellschaften
 - 5.2. Eigenbetriebe
6. **Gesetzliche Regelungen - § 123a HGO**
 - 6.1. Inhalte des Beteiligungsberichtes
 - 6.2. Grundlagen des Unternehmens
 - 6.3. Unternehmenskennzahlen
 - 6.4. Verbindung zum städtischen Haushalt
 - 6.5. Unternehmensverlauf und -entwicklung
 - 6.6. Darstellung der Bezüge
7. **Vermögensrechnung (Bilanz)**

B. Übersichten Beteiligungsstruktur

1. **Konzernübersicht**
2. **Beteiligungsstruktur**
3. **Übersicht wirtschaftlicher Daten der wesentlichen Beteiligungen**



Beteiligungsbericht 2016

für das Wirtschaftsjahr 2015



C. Einzelaufstellung der Eigenbetriebe und Gesellschaften

1. Bäderbetrieb Herborn
2. Stadtmarketing Herborn GmbH
3. Vogelpark Herborn GmbH
4. Stadtwerke Herborn GmbH

D. Anlagen

Rechtliche Grundlagen: Gesetzestexte

Hessische Gemeindeordnung (§§121 – 127b)

Haushaltsgrundsätzegesetz (§§ 53 und 54)

E. Impressum



Vorwort

Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht 2016 geben wir einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Herborn. Basis für die einzelnen Darstellungen der Unternehmen sind die geprüften Jahresabschlüsse 2015.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 123a Hessische Gemeindeordnung sind im Beteiligungsbericht die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Herborn mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dargestellt.

Um den Bericht noch transparenter zu gestalten, informieren wir über diese Pflichtangaben hinaus auch über den Eigenbetrieb Bäder.

Der Beteiligungsbericht informiert über die wesentlichen Aufgaben, die öffentliche Zweckerfüllung sowie über Geschäftsverlauf, Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Unternehmen.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Wir hoffen, Ihnen einen informativen Überblick über die Beteiligungsunternehmen der Stadt Herborn vermitteln zu können

Herborn, im Februar 2017

Hans Benner
Bürgermeister



Beteiligungsbericht 2016

für das Wirtschaftsjahr 2015



1. Kommunalrechtliche Grundlagen

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung in Selbstverwaltung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen die Personalhoheit, die Finanz- und Vermögenshoheit und insbesondere auch die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht, selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie ihre vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen wollen.

Nicht erst seit Beginn der Verwaltungsreform hat sich gezeigt, dass sich bestimmte Leistungen außerhalb der klassischen Verwaltung mit ihrer Ämterstruktur in anderen Organisationsformen effizienter erbringen lassen. Für die Entscheidung, sich zur Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Rechtsformen zu bedienen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sind unterschiedliche Kriterien steuerlicher, organisatorischer oder betriebswirtschaftlicher Art ausschlaggebend.

Nach **§ 121 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)** i. d. F. vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) dürfen Gemeinden sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die unter Ziffer 3. genannten Einschränkungen gelten allerdings nicht für die vor dem 01.04.2004 bereits ausgeübten Betätigungen und sind deshalb für die in diesem Bericht genannten Beteiligungen nicht maßgeblich.



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



Weiter regelt **§ 122 HGO**, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Nach **§ 123 a Abs. 1 HGO** hat die Gemeinde zur Information von Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- 1) den Gegenstand des Unternehmens (welche Leistungen erbringt das Unternehmen?), die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- 2) den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
[diese Voraussetzung im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO kann in zwei Schritten geprüft werden:
 - a) welcher öffentliche (Allgemeinwohl-)Zweck war ausschlaggebend, um die Beteiligung zu begründen?
 - b) dient die Beteiligung noch diesem Zweck (inwieweit wird der Zweck erreicht?)]



Beteiligungsbericht 2016

für das Wirtschaftsjahr 2015



- 3) die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
- 4) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

2. Rechts- und Organisationsformen

2.1. Öffentlich-rechtlich

2.1.1. Eigenbetrieb

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EBG) und der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Betriebssatzung. Hinsichtlich Organisation und Wirtschaftsführung sind Eigenbetriebe auf Grundlage eigener Wirtschaftspläne und Stellenübersichten selbständig. Finanzwirtschaftlich sind Eigenbetriebe Sondervermögen der Stadt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit wird die Stadt durch die Handlungen der Eigenbetriebe im Außenverhältnis selbst berechtigt und verpflichtet. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auch über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb geleitet werden soll und über die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse. Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

2.2. Privatrechtlich

2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

GmbHs verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit Einlagen an dem in Geschäftsanteile zerlegten



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



Stammkapital (mindestens 25.000,-- €) beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeit der Gesellschaft zu haften. Pflichtorgane der GmbH sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Bildung fakultativer (freiwilliger) Aufsichtsräte ist aufgrund § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO jedoch die Regel.

3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Einwohner und Vertreter des Personalrats an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.
2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

4. Unterrichts- und Prüfungsrechte der Kommunen

Gemeinden, die an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt sind, haben gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) i.V.m § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) besondere Unterrichts- und Prüfungsrechte.

Nach § 53 Abs. 1 HGrG hat eine Gemeinde das Recht, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gemeinde mehrheitsbeteiligt ist oder ihr ein Viertel der Anteile und zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile gehören.

Nach § 54 Abs. 1 HGrG kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass die Rechnungsprüfungsbehörde dieser Gemeinde das Recht hat, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 123 HGO knüpft an die besonderen Unterrichts- und Prüfungsrechte des HGrG an und verpflichtet die Gemeinde, die ihr aufgrund des § 53 Abs. 1 HGrG zustehenden Rechte auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihrem Rechnungsprüfungsamt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Für die Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO ein Prüfauftrag der Gemeinde erforderlich.

5. Prüfung der Jahresabschlüsse

5.1 Gesellschaften

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften haben nach § 264 Handelsgesetzbuch (HGB) i.V.m. § 242 HGB für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die §§ 316 bis 324 HGB. Nach § 316 Abs. 1 HGB ist eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben.

Ziel der Prüfung von Jahresabschlüssen ist die Erteilung eines formellen Bestätigungsvermerkes durch einen unabhängigen Abschlussprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer schriftlich zu berichten.



5.2 Eigenbetriebe

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebengesetz (EigbG) von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt gem. § 5 Nr. 13 EigbG durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EigbG).

Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 5 Nr. 11 EigbG i.V.m. § 27 Abs. 3 EigbG über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Die Eigenbetriebe unterliegen neben der Jahresabschlussprüfung auch der örtlichen Prüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Danach gehört die dauernde Überwachung der Kassen der Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über jede Kassenprüfung einen Prüfbericht und legt ihn gemäß § 41 Abs. 1 GemKVO dem Bürgermeister vor.

6. Gesetzliche Regelungen - § 123 a HGO

Im Rahmen der Reform des Gemeindehaushaltsrechtes wurde der § 123 a HGO, der die Erstellung und den Inhalt des Beteiligungsberichtes regelt, eingeführt.

Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift ist die Stadt Herborn verpflichtet, einen



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser ist in der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Der Beteiligungsbericht der Stadt Herborn 2016 verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Gesellschaften des Jahres 2015.

Gemäß der gesetzlichen Vorschrift sind alle privatrechtlichen Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den Fünftel Teil der Anteile verfügt, in den Bericht aufzunehmen. Über die gesetzliche Vorschrift hinaus wurde der Eigenbetrieb Bäder mit in den Bericht aufgenommen.

Der Gesetzgeber hat als Adressaten dieses Berichtes neben den Mitgliedern der Gremien ganz deutlich die Öffentlichkeit benannt. Es ist geregelt, dass die Einwohner in geeigneter Weise über den Bericht zu unterrichten und berechtigt sind, diesen einzusehen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Herborn wird nach der Erörterung in der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Stadt unter www.herborn.de veröffentlicht.

6.1. Inhalte des Beteiligungsberichtes gem. § 123 a HGO

Die Eigenbetriebe und Unternehmen, an denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt, werden im Teil C des Beteiligungsberichtes einzeln dargestellt. Dies erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit im Wesentlichen in einheitlicher Struktur, einzelne Anpassungen waren jedoch unumgänglich. Die verschiedenen gesetzlichen Förderungen gem. § 123 a HGO wurden aufgegriffen und werden wie folgt umgesetzt:

6.1.1. Grundlagen des Unternehmens

Dieser Punkt beinhaltet, wie gesetzlich gefordert, die Angaben zum Gegenstand des Unternehmens, den Beteiligungsverhältnissen, der



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



Besetzung der Organe und den Beteiligungen des Unternehmens.
Darüber hinaus wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 HGO – öffentliche Zweckerfüllung – bestätigt.

6.1.2. Unternehmenskennzahlen

Die Tabelle gibt die Zahlen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wieder und zeigt somit die Ertragslage der Unternehmen auf.

Grundlage sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahresabschlüsse jeweils zum Jahresende.

6.1.3. Verbindungen zum städtischen Haushalt

Es werden die Kapitalzuführungen und Entnahmen durch die Stadt und Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, sowie die von der Stadt gewährten Sicherheiten und Kreditaufnahmen dargestellt. Der Stichtag für die Angaben ist der 31.12.2015.

6.1.4. Unternehmensverlauf und –entwicklung

Der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens und die Grundzüge des Geschäftsverlaufs werden aufgezeigt. Darüber hinaus wird die erwartete Entwicklung dargestellt. Die Aussagen beziehen sich auf den Ablauf des Jahres 2015 und zu diesem Zeitpunkt geschätzte Entwicklung 2016.

6.1.5. Darstellung der Bezüge

Die gesetzliche Forderung der einzelnen Angaben der Bezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates bei Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) fällt bei den im Beteiligungsbericht beschriebenen Unternehmen unter die Schutzklausel gem. § 286 IV



Handelsgesetzbuch (HGB), so dass diese nicht genannt werden.

7. Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Stadt Herborn erstellt erstmalig zum 01.01.2007 eine Eröffnungsbilanz. Bestandteil dieser ist das Finanzanlagevermögen, das sind u.a. der Eigenbetrieb, die Beteiligungen und Genossenschaftsanteile der Stadt Herborn.

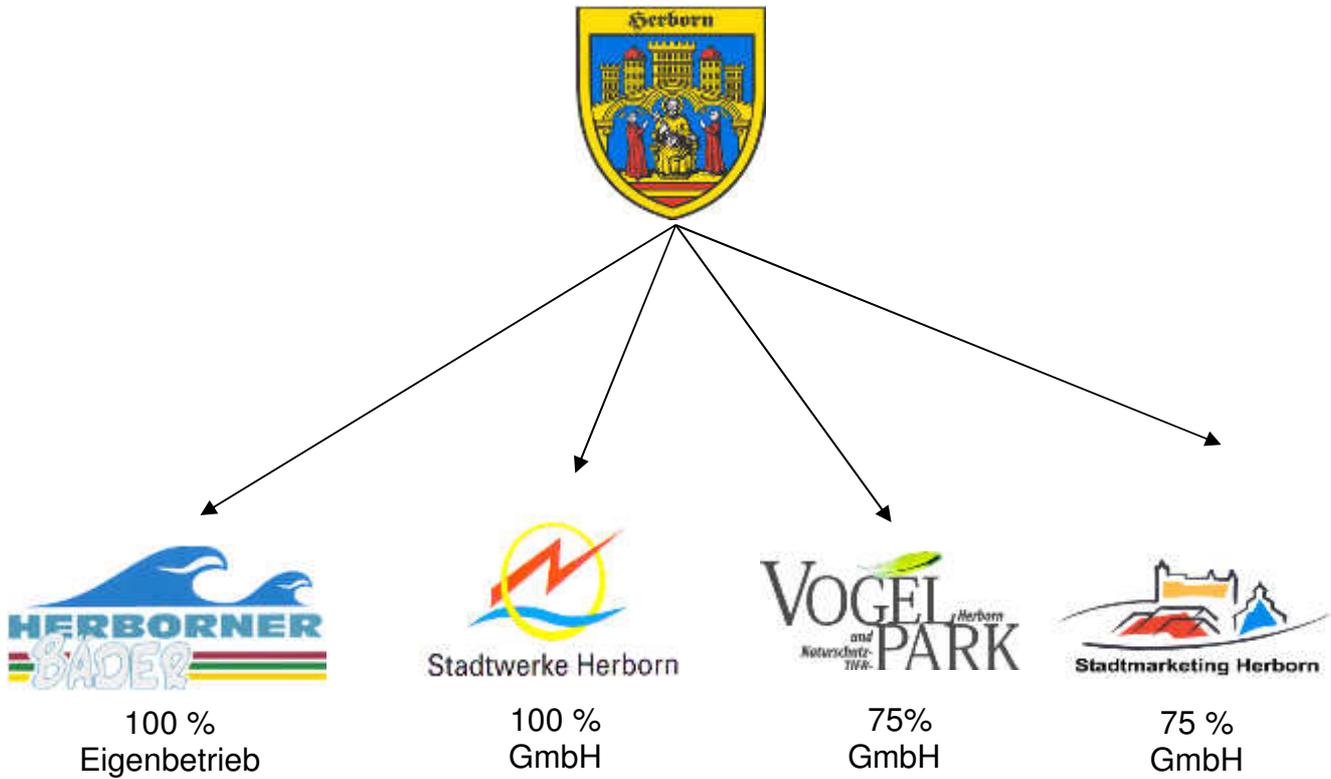
Die Gliederung des Finanzanlagevermögens in der Vermögensrechnung (Bilanz) und deren Bezeichnung ist in den §§ 44, 49 und 50 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 12 zur GemHVO) verbindlich vorgeschrieben.

Demnach wird nach „Verbundenen Unternehmen“ und Beteiligungen“ unterschieden. Bei den Verbundenen Unternehmen handelt es sich um die Eigenbetriebe, die Anteile an Verbänden und Unternehmen, die mehrheitlich (über 50 – 100%) durch die Kommune bestimmt werden. Als Beteiligungen werden Anteile an Unternehmen und Verbänden bezeichnet, bei denen die Stadt Herborn über mindestens einem Fünftel verfügt.

In der Position „Sonstige Ausleihungen/Sonstige Finanzanlagen“ werden u.a. Anteile an Unternehmen unter 20% und Genossenschaftsanteile der Kommunen in der Vermögensrechnung (Bilanz) ausgewiesen.



Beteiligungen der Stadt Herborn





Eigenbetrieb der Stadt Herborn



Bäderbetrieb Herborn

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Rechtsform:

Die öffentlichen Schwimmbäder der Stadt Herborn werden mit Wirkung ab 01.01.1994 als Eigenbetrieb in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

1.2. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Unterhaltung von Freibädern in Herborn und Schönbach. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, insbesondere sich auch an anderen Unternehmen beteiligen.

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Eigentümer des Eigenbetriebes ist zu 100% die Stadt Herborn. Das Stammkapital beträgt 664.679,45 €.

1.4. Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens

Der Eigenbetrieb ist zu 100% an der Stadtwerke Herborn GmbH beteiligt.

1.5. Organe und Besetzung

- **Betriebskommission**

Aufgrund der Kommunalwahl am 27.03.2011, sowie anschließende Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats ergibt sich folgende Besetzung der Betriebskommission:

Hans Benner, Bürgermeister

Brigitte Sinzig, Stadträtin

Ansgar Roth, Stadtrat



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



Rolf Dietermann, Stadtverordneter
Ursula Vollmer, Stadtverordnete bis 30.09.2015
Werner Schäfer, Stadtverordneter ab 01.10.2015
Felix Reck, Stadtverordneter
Sigrid Winkler, Stadtverordnete
Kurt Meinl, Stadtverordneter
Helmut Cordes, Stadtverordneter
Klaus Enenkel, Stadtverordneter
Ursula Totaro, Personalratsmitglied
Katja Weber, Personalratsmitglied

- **Betriebsleiter**

Stephan Göbel (Stadt Herborn) ist seit 01.07.2010 Betriebsleiter.
Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 1 EigBGes die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den §§ 5 und 8 EigBGes oder einer der Vorschriften der Betriebssatzung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats obliegt. Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter.

1.6. Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem in der Betriebssatzung beschriebenen Zweck des Eigenbetriebs. Die dort beschriebenen Ziele werden durch den Betrieb von zwei Freibädern in Herborn und Schönbach verwirklicht.

Seit der Gründung des Eigenbetriebs werden notwendige Investitionen durchgeführt und überwiegend aus eigenen Mitteln finanziert.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauerhaft und fortlaufend.



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

- Der Eigenbetrieb verzeichnet im Geschäftsjahr 2015 wie im Vorjahr ein negatives Ergebnis aus laufendem Geschäftsbetrieb (- T€ 515). Das negative Ergebnis hat sich vor allem aufgrund gestiegener Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr um T€ 37 verbessert. Aufgrund des in 2014 realisierten Verkaufs des Grundstücks und Gebäudes des ehemaligen Wellenbades wurde in 2014 ein außerordentliches Ergebnis von T€ 1.549 erzielt, was zu einem Jahresüberschuss im Vorjahr führte.
- Die Vermögensstruktur ist weiterhin durch das Anlagevermögen geprägt, dessen Anteil 82,6% (Vorjahr: 80,8%) der gesunkenen Bilanzsumme ausmacht. Die Investitionen des Eigenbetriebs im Berichtsjahr belaufen sich auf insgesamt T€ 3 (Vorjahr: T€ 11). Die Investitionen entfallen im Wesentlichen auf die Anschaffung eines Mulchgerätes.
- Die liquiden Mittel haben sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 44 auf T€ 1.609 reduziert. Dies ist vor allem auf die Tilgung der Darlehensverbindlichkeiten zurückzuführen.
- Das Eigenkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr in Höhe des Jahresfehlbetrages von T€ 515 auf T€ 2.697 reduziert. Die bilanzielle Eigenkapitalquote beträgt 13,0% (Vorjahr: 15,1%).



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



3. Unternehmenskennzahlen

Vermögenslage (Bilanz)

	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Vermögensstruktur						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	971	4,7	1.011	4,7	-40	-4,0
Finanzanlagen	16.188	78,0	16.188	76,0	0	0,0
	17.159	82,6	17.199	80,8	-40	-0,2
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	0,0	452	2,1	-452	-100,0
Sonstige Vermögensgegenstände	1.998	9,6	1.995	9,4	3	0,2
Liquide Mittel	1.609	7,7	1.653	7,8	-44	-2,7
	3.607	17,4	4.100	19,2	-493	-12,0
	20.766	100,0	21.299	100,0	-533	-2,5
Kapitalstruktur						
Gezeichnetes Kapital	665	3,2	665	3,1	0	0,0
Kapitalrücklage	8.906	42,9	8.906	41,8	0	0,0
Verlustvortrag	-6.359	-30,6	-7.356	-34,5	997	13,6
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-515	-2,5	997	4,7	-1.512	-151,7
Bilanzielles Eigenkapital	2.697	13,0	3.212	15,1	-515	-16,0
Sonderposten für Investitionszuschüsse	4	0,0	4	0,0	0	0,0
Wirtschaftliches Eigenkapital	2.701	13,0	3.216	15,1	-515	-16,0
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital						
Rückstellungen	18.050	86,9	18.053	84,8	-3	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9	0,0	7	0,0	2	28,6
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1	0,0	0	0,0	1	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Herborn	1	0,0	19	0,1	-18	-94,7
Sonstige Verbindlichkeiten	4	0,0	4	0,0	0	0,0
	18.065	87,0	18.083	84,9	-18	-0,1
	20.766	100,0	21.299	100,0	-533	-2,5



Beteiligungsbericht 2016

für das Wirtschaftsjahr 2015



Gewinn- und Verlustrechnung

	2015		2014		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	111	95,7	74	93,7	37	50,0
Sonstige betriebliche Erträge	5	4,3	5	6,3	0	0,0
Gesamtleistung	116	100,0	79	100,0	37	46,8
Materialaufwand	186	160,3	188	238,0	-2	-1,1
Rohergebnis	-70	-60,3	-109	-138,0	39	35,8
Personalaufwand	362	312,1	356	450,6	6	1,7
Abschreibungen	43	37,1	55	69,6	-12	-21,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	43	37,1	36	45,6	7	19,4
Betriebsergebnis	-518	-446,6	-556	-703,8	38	6,8
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5	4,3	7	8,9	-2	-28,6
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0,0	3	3,8	-3	-100,0
Finanzergebnis	5	4,3	4	5,1	1	-25,0
Steuern	2	1,7	0	0,0	2	0,0
Ergebnis aus dem laufenden Betrieb	-515	-444,0	-552	-698,7	37	6,7
Außerordentliche Erträge	0	0,0	1.549	1.960,8	-1.549	-100,0
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-515	-444,0	997	1.262,0	-1.512	-151,7

4. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

4.1. Voraussichtliche Entwicklung

Aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Erhaltung des Freibades Herborn wurden Planungskosten zur Ermittlung der Sanierungsziele incl. der Berechnung der finanziellen Auswirkungen (Wirtschaftlichkeit und Folgekosten) für die Zukunft in den Wirtschaftsplan eingestellt.

Mit dem Förderverein für das Freibad in Schönbach wurde eine Vereinbarung mit dem Ziel geschlossen, durch die Übernahme von Pflegearbeiten am Freibadgelände die Personalkosten zu senken. Der Verein bemüht sich um Einnahmen im Rahmen eines Sponsorings und führt einen Teil der Erlöse aus dem Betrieb des Kiosks an den Eigenbetrieb ab.



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



4.2. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Risiken für die künftige Entwicklung können insbesondere aus der Liquiditätslage unseres Eigenbetriebes erwachsen.

Aufgrund der wenig attraktiven Saisonarbeitsplätze wird es immer schwieriger, geeignetes Fachpersonal zu finden. Dadurch besteht die Gefahr, dass die gewohnten Öffnungszeiten nicht mehr voll abgedeckt werden können. Im schlimmsten Fall kann ein Bad nicht geöffnet werden. Die Situation wird sich durch das Ausscheiden von zwei Mitarbeitern am Ende der Badesaison 2016 verschärfen.

Die steuerliche Abwicklung des Komplexes „körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft“ zwischen dem Bäderbetrieb Herborn und den Stadtwerken Herborn GmbH konnte noch nicht abgeschlossen werden. Gemeinsam mit dem Steuerberater werden noch immer die möglichen Schritte mit der Finanzbehörde abgestimmt. Auch bezüglich der bei der Finanzbehörde anhängigen Klage gibt es keine neuen Ergebnisse. Für mögliche Schadensfälle und Haftungsrisiken wurden in ausreichendem Maße Versicherungen abgeschlossen.



Wesentliche Beteiligungen der Stadt Herborn



Stadtmarketing Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Stadtmarketing Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 06. April 2005 gegründet.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist

- 1.2.1. Die Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn und der Region in Zusammenarbeit mit Partnern aus Vereinen und Verbänden, Bildung, Wirtschaft und Behörden/Institutionen
- 1.2.2. Die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- 1.2.3. Das Eventmarketing und die Veranstaltungsorganisation
- 1.2.4. Die Beratung und Förderung des Einzelhandels
- 1.2.5. Die Sponsorengewinnung und -pflege

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,-- € (75%)
- der Werbering Herborn e.V. mit einer Stammeinlage
in Höhe von 6.250,-- € (25 %)



Beteiligungsbericht 2016

für das Wirtschaftsjahr 2015



1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

- Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter (75%)
- Werbering Herborn e.V. (25%)

- **Aufsichtsrat**

- Bürgermeister Hans Benner (Vorsitzender)
- Claus Krimmel (Herborner Werbering e.V.)
- Jürgen Brandenburger (Herborner Werbering e.V.)
- Raffael Fruscio (Stadt Herborn)
- Dorothea Garotti (Stadt Herborn)
- Jörg Menger (Stadt Herborn)
- Jörg Michael Müller (Stadt Herborn)
- Ilse In het Panhuis (Stadt Herborn)
- Felix Reck (Stadt Herborn)
- Dirk Roos (Herborner Werbering e.V.)
- Horst Schade (Stadt Herborn)
- Jens Trocha (Stadt Herborn)

- **Geschäftsführung**

- Verwaltungsangestellter Bernd Rademacher
- Jörg-Michael Simmer

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Verwaltung und Förderung der Attraktivität Herborns als Wirtschaftsstandort und kultureller Mittelpunkt sowie als Touristikstandort. Die Stadtmarketing Herborn GmbH soll einen wesentlichen Beitrag zur Ertragssicherung in Herborn und der Dillregion leisten zum Wohle der Gesamtwirtschaft und somit zum Wohle der



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



heimischen Bevölkerung unter Berücksichtigung der natürlichen, der wirtschaftlichen, der kulturellen und der gesellschaftlichen Ressourcen.

Die Beteiligung wurde in 2005 begründet und dient noch dem obigen Zweck.

2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

2.1. Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft

I. Veranstaltungssektor

Insgesamt fällt die Bilanz für das Jahr 2015 positiv aus. Das Neujahrskonzert am 12. Januar war mit 350 Besuchern ausverkauft. Zum „Brutzel-Sonntag“ am 12. April kamen erneut zahlreiche Besucher aus Nah und Fern in die Stadt. Das Frühlingsfest vom 17. bis 20. April litt etwas unter der kühlen Witterung. Ca. 1.300 Besucher waren am 23. Mai bei „Rock im Stadtpark“ dabei, eine friedliche und erfolgreiche Veranstaltung. Vom 29. Mai bis 7. Juni fand der „55. Hessentag“ in Hofgeismar statt. Die beiden Geschäftsführer waren die komplette Zeit vor Ort, die Mitarbeiter der GmbH an unterschiedlichen Tagen.

Der „Erdbeer-Sonntag“ am 7. Juni wurde ebenso gut angenommen wie der „Brutzel-Sonntag“. Regnerisches und kaltes Wetter verhinderten am 18. Juni einen Erfolg des Konzerts mit den „Höhnern“, das von unserem Mitgesellschafter, dem Herborner Werbering veranstaltet wurde. Im Vorfeld des Hessentags richtet die jeweilige Hessentagsstadt das Landeskindertrachtentreffen aus. Bei uns fand es am 27./28. Juni statt. Die beiden Tage boten ein abwechslungsreiches Programm für die gut 500 z.T. sehr jungen Gäste. Zu erwähnen sind die vielen Helfer vom Johanneum-Gymnasium, Bauhof, die vielen Herborner Vereine sowie die KiTas. Der Ablauf der Veranstaltung wurde durch das BKJ (Bund kultureller Jugend) und den HVT (Hessischer Verband für Trachtenpflege) sehr gelobt. Drei Tage lang, vom 3. bis 5. Juli, wurde auf dem Marktplatz das „27. Herborner Weinfest“ gefeiert. Prächtige Stimmung bei großer Hitze, die vor



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



allem am Sonntag die Besucherzahl etwas drückte. Das „Sparkassen-Sportfest“ der Leichtathleten im Rehbergstadion verzeichnete etwa 250 Teilnehmer. Am Zuschauerzuspruch muss noch gearbeitet werden. Die geplante „Egerländer Matinee“ am 19. Juli fiel erneut einer Unwetterwarnung zum Opfer, einen dritten Versuch soll es nicht mehr geben. Leichter Regen beeinträchtigte das „35. Herborner Sommerfest“ am 25. Juli. Zwar war die Stimmung durchweg gut, allerdings gab es Beschwerden von Anwohnern bis hin zur Kreisebene. Es drohen für die Zukunft verschärfte Auflagen in Sachen Sicherheit und Brandschutz, zudem ist zu klären, wie mit DJ-Musik umgegangen werden soll.

„Honig im Kopf“ war der Filmtitel, der am 21. August beim Open-Air-Kino im Stadtpark gezeigt wurde. Knapp 700 Besucher sprengten die Kapazitäten. Wegen des großen Andrangs kam es am Eingang zu längeren Wartezeiten. Nur durch Umplatzieren der Leinwand am Tag der Veranstaltung konnte erreicht werden, dass zusätzlich zu den 500 Ticketinhabern weitere 200 Gäste in den Park gelassen werden konnten. Auch der dritte Themensonntag des Jahres, der „Kartoffelsonntag“ am 13. September, war ein voller Erfolg bei bestem Herborner Wetter.

Eine starke Auslastung trotz Aufstockung der Zeltkapazität von 2.800 auf 3.300 Besucher verzeichnete das „3. Herborner Wiesnfest“ vom 9. bis 18. Oktober, lediglich die „Weiber-Wiesn“ lief nicht ganz so gut wie erhofft. Im Jahresendspurt schlossen sich der „Martinimarkt“ am 8./9. November sowie der „Weihnachtsmarkt“ an, der aufgrund des permanent großen Zuspruchs erneut bis zum Jahresende verlängert wurde.

II. Allgemeine Termine

Neben den reinen Veranstaltungen gab es am 22./23. April ein Treffen der Mitglieder des Bundesvorstands der Deutschen Fachwerkstraße in unserer Stadt. Bürgermeister Hans Benner und Bernd Rademacher nahmen daran teil. Vom 18. bis 22. Juni besuchte eine Herborner Delegation die Partnerstadt



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



Pertuis und Anfang August weilten die Guntersdorfer im österreichischen Guntersdorf, um über die Beteiligung am Hessentag 2016 zu sprechen.

III. Tourismus

Insgesamt fällt der Blick auf diesen Sektor zufriedenstellend aus. Laut statistischem Landesamt, das jedoch nur Beherbergungsbetriebe ab 10 Betten erfasst, lag hier die Übernachtungszahl für Herborn 2015 bereits bei 45.546. Darüber hinaus noch 42 Ferienwohnungen und Appartements, die es in der Kernstadt und den Stadtteilen gibt, die Platz für maximal 140 Personen (je nach Anzahl der Zustellbetten etc.) bieten. Hinzu kommen noch einmal 16 Betten in der „Taverna Panorama“ und der Gaststätte „Stop“, 10 Betten im Schloss und Privatzimmer. Da es hierzu insgesamt keine belastbaren Angaben gibt (zum Teil vielleicht auch, weil die Inhaber das nicht wollen), muss man – um eine insgesamt belastbare Übernachtungszahl zu erhalten – eine Hochrechnung durchführen. Im konkreten Fall haben wir die 170 Betten an 150 Tagen als belegt angesehen. Somit kommt man auf 25.500 weitere Übernachtungen und insgesamt auf eine Übernachtungszahl von 71.046. Folgt man diesem Muster, dann wären für 2016 und 2017 zwischen 72.000 und 75.000 Übernachtungen das Ziel.

Die hohe touristische Akzeptanz wird auch durch die beliebten und kompetenten Stadtführungen gestützt. 2015 waren insgesamt 255 Stadtbegehungen zu verzeichnen – etwas weniger als im Rekordjahr 2014 (305). Durchschnittlich nahmen knapp 20 Personen an einer Führung teil. Insgesamt durften wir somit rund 5.000 Gäste (Einheimische wie Auswärtige) bei den Führungen begrüßen.

Die Arbeitsgemeinschaft Hessischer Rothaarsteig und Hessischer Westerwald ist aufgelöst worden. Im Nachfolge-Konstrukt „RONDEVU“ sind fast alle Kommunen des ehemaligen Dillkreises touristisch gebündelt vertreten. Der erste gemeinsame Auftritt fand anlässlich des Hessentages statt.



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



2.2. Gesamtleistung

Die Gesamtleistung betrug im Geschäftsjahr 2015 T€ 41 nach T€ 47 im Vorjahr.

2.3. Dienstleistungen

Das Unternehmen ist insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn
- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- Event-Marketing und Veranstaltungsorganisation
- Beratung und Förderung des Einzelhandels
- Sponsorengewinnung und -pflege

2.4. Investitionen

Investitionen in das Anlagevermögen wurden im Geschäftsjahr in Höhe von T€ 2 getätigt (Vorjahr T€ 1). Die Abschreibungen betragen T€ 4.

2.5. Finanzierungsmaßnahmen

Zur Stärkung der Liquidität und zum Ausgleich der Verluste hat der Mehrheitsgesellschafter einen Betriebskostenzuschuss von T€ 518 geleistet.

2.6. Personal- und Sozialbereich

Die Personalaufwendungen enthalten das Gehalt für vier Festangestellte und Aushilfen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen haben sich dadurch um T€ 38 erhöht. Tarifliche Angleichungen der Gehälter wurden vorgenommen.



3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

3.1. Vermögenslage

Der Anteil des Anlagevermögens beträgt 5,6 % (Vorjahr 8,0 %) des Gesamtvermögens. Das Umlaufvermögen beträgt 94,4 % (Vorjahr 92,0 %) der Bilanzsumme.

Die liquiden Mittel betragen im Berichtsjahr T€ 253 (d. s. 89,1 %), im Vorjahr T€ 198 (d.s. 88,4 %)

Die Verbindlichkeiten haben einen Anteil von 3,9 % (Vorjahr: 16,9 %) und die Rückstellungen von 8,1 % (Vorjahr 5,8 %) der Bilanzsumme.

Die Eigenkapitalquote beträgt 88,0 % (Vorjahr 77,2 %)

3.2. Finanzlage

Die regelmäßigen Einlagen des Mehrheitsgesellschafters haben die Liquidität unserer Gesellschaft jederzeit gewährleistet. Wir rechnen damit, auch in Zukunft unsere finanziellen Verpflichtungen jederzeit erfüllen zu können.

3.3. Ertragslage

Das Betriebsergebnis von T€ 440 verschlechterte sich um T€ 58 gegenüber dem Vorjahr. Ursache hierfür sind vor allem gestiegene Personalaufwendungen (T€ 38) und die gestiegenen Veranstaltungskosten (T€ 28), vor allem durch das einmalig durchgeführte Landeskindertrachtentreffen.

Nach Berücksichtigung des in den außerordentlichen Erträgen erfassten Betriebskostenzuschusses von T€ 518 ergibt sich ein Jahresüberschuss von T€ 77. Im Vorjahr wurde ein Jahresfehlbetrag von T€ 382 erzielt, da der Betriebskostenzuschuss von T€ 447 in der Kapitalrücklage erfasst wurde.



Beteiligungsbericht 2016

für das Wirtschaftsjahr 2015



Vermögenslage (Bilanz)

	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Vermögensstruktur						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	16	5,6	18	8,0	-2	-11,1
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0,0	3	1,3	-3	-100,0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	15	5,3	0	0,0	15	0,0
Sonstige Vermögensgegenstände	0	0,0	5	2,2	-5	-100,0
Liquide Mittel	253	89,1	198	88,4	55	27,8
	268	94,4	206	92,0	62	30,1
	284	100,0	224	100,0	60	26,8
Kapitalstruktur						
Gezeichnetes Kapital	25	8,8	25	11,2	0	0,0
Kapitalrücklage	3.077	1.083,5	3.077	1.373,7	0	0,0
Verlustvortrag	-2.929	-1.031,3	-2.547	-1.137,1	-382	-15,0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	77	27,1	-382	-170,5	459	120,2
	250	88,0	173	77,2	77	44,5
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital						
Rückstellungen	23	8,1	13	5,8	10	76,9
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4	1,4	13	5,8	-9	-69,2
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4	1,4	24	10,7	-20	-83,3
Sonstige Verbindlichkeiten	3	1,1	1	0,4	2	200,0
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	34	12,0	51	22,8	-17	-33,3
	284	100,0	224	100,0	60	26,8



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



Gewinn- und Verlustrechnung

	2015		2014		Veränderung	
	TE	%	TE	%	TE	%
Umsatzerlöse	41	100,0	47	100,0	-6	-12,8
Gesamtleistung	41	100,0	47	100,0	-6	-12,8
Sonstige betriebliche Erträge	11	26,8	24	51,1	-13	-54,2
Materialaufwand	12	29,3	3	6,4	9	300,0
Rohergebnis	40	97,6	68	144,7	-28	-41,2
Personalaufwand	236	575,6	198	421,3	38	19,2
Abschreibungen	4	9,8	3	6,4	1	33,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	240	585,4	249	529,8	-9	-3,6
	480	1.170,7	450	957,4	30	6,7
Betriebsergebnis	-440	-1.073,2	-382	-812,8	-58	-15,2
Außerordentliche Erträge	518	1.263,4	0	0,0	518	0,0
Steuern	1	2,4	0	0,0	1	0,0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	77	187,8	-382	-812,8	459	120,2

4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.

Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.

5. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

5.1. Unvorhersehbare und von unserer Gesellschaft nicht zu beeinflussende Entwicklungen und Risiken erschweren eine Prognose der voraussichtlichen Entwicklung unserer Gesellschaft.

Die Stadtmarketing Herborn GmbH legt ihr Hauptaugenmerk weiterhin auf die Bereiche Tourismus, Events und Innenstadtmarketing. Insbesondere die Aktivitäten auf dem Gebiet des Wandertourismus (Portalfunktion Herborns



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



beim Westerwaldsteig und Lahn-Dill-Bergpfad) dienen dazu, die Stadt touristisch weiter zu entwickeln. Die Wanderwege Westerwaldsteig und Lahn-Dill-Bergpfad wirken positiv auf die Stadtentwicklung und haben zu gleichbleibend hohen Übernachtungszahlen geführt.

Durch die zukünftige touristische Zusammenarbeit der Kommunen erwarten wir neben positiven finanziellen Effekten auch neue Impulse für den Wandertourismus.

Die enge Zusammenarbeit mit dem Herborner Werbering hat sich bewährt. Wir werden gemeinsam weitere Maßnahmen des Innenstadtmarketings in Angriff nehmen.

Mit einer durchgreifenden Verbesserung der Ertragslage ist kurz- und mittelfristig nicht zu rechnen. Unsere Erfolgsplanung schließt auch in den nächsten Jahren mit Jahresfehlbeträgen.

Auf der Grundlage unserer Erfahrungen und der geplanten Aktivitäten erwarten wir im nächsten Jahr leichte Umsatzrückgänge. Durch die vorbereitenden Umbaumaßnahmen der neuen Geschäftsräume im Bahnhof Herborn sowie die Einstellung eines weiteren Mitarbeiters werden zusätzliche Kosten entstehen, so dass der Jahresfehlbetrag und der Liquiditätsbedarf ansteigen werden.

5.2. Chancen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung sehen wir aufgrund der stabilen gesamtwirtschaftlichen Lage und der touristischen Weiterentwicklung unserer Stadt. Die Steigerung des Bekanntheitsgrades unserer Stadt durch Presse-, Funk- und Fernsehbeiträge und die Generierung von Sponsorengeldern werden die positive Entwicklung unterstützen.

Risiken für die künftige Entwicklung erwachsen insbesondere aus der Ertrags- und Liquiditätslage unserer Gesellschaft.



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



Wir werden voraussichtlich kurz- und mittelfristig keine positiven Betriebsergebnisse erzielen können und weiterhin auf die regelmäßige finanzielle Unterstützung unseres Hauptgesellschafters angewiesen sein.



Vogelpark Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Vogelpark Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 23. Mai 2003 gegründet.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes sowie der Kultur und Bildung der Bevölkerung durch Betreiben eines Vogel- und Tierparks. (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages)

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,-- €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,00 € (75%)
- der Naturschutz- und Förderverein Vogelpark Herborn- Uckersdorf e.V. mit einer Stammeinlage von 6.250,00 € (25%)

1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme:

- Stadt Herborn (Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter) 375 Stimmen
- Naturschutz- und Förderverein Vogelpark Herborn- Uckersdorf e.V. (Vorstand) 125 Stimmen



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



- **Aufsichtsrat**

Nach den Vorstandswahlen am 20.04.2015 des Naturschutz- und Fördervereins Vogelpark Herborn-Uckersdorf e.V. ergibt sich folgende Besetzung des Aufsichtsrates:

Herr Bürgermeister Hans Benner, Vors. (Stadt Herborn)

Herr Werner Schäfer (Stadt Herborn)

Herr Dr. Wilhelm Sbresny (Stadt Herborn)

Herr Helmut Cordes (Stadt Herborn)

Herr Alfred Benner (Stadt Herborn)

Frau Judith Jackel (Stadt Herborn)

Herr Oliver Gisse (Vogelpark e. V.)

Frau Susanne Kuhlmann-Wohner (Vogelpark e. V.)

Herr Heiner Wiesner (Vogelpark e.V.)

- **Geschäftsführung**

Dipl. Biol. Wolfgang Rades, Herborn (bis zum 14.12.2015)

Dipl. Biol. Britta Löbig, Herborn (ab dem 15.12.2015)

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens ergibt sich aus dem im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Unternehmensgegenstand.

Die dort beschriebenen Ziele werden insbesondere verwirklicht durch Haltung und Züchten von Tieren in ihrer natürlichen Umgebung sowie in naturnahen Gehegen, durch die Ermöglichung der Beobachtung der Tiere und ihrer Lebensart für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, durch Abhalten von Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Seminare und wissenschaftlich begleitete Führungen durch den Vogel- und Tierpark, zum Zweck des vertieften Kennenlernens der Tierwelt und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten des Tierschutzes.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauernd und fortlaufend.



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

2.1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Die Vogelpark Herborn GmbH kann für das abgelaufene Geschäftsjahr 2015 eine grundsätzlich stabile Geschäftsentwicklung verzeichnen. Zwar stellt das Jahr 2015 mit 38.365 Besuchern (Rückgang um 6,5 % gegenüber dem Vorjahr) das bilanzmäßig viertschlechteste Jahr seit der Gründung der gemeinnützigen Gesellschaft im Jahre 2003 dar, die daraus resultierenden Mindereinnahmen konnten jedoch über Mehreinnahmen aus dem wirtschaftlichen Zweckbetrieb und Spenden größtenteils kompensiert werden. Für den Besucherrückgang verantwortlich sind hauptsächlich zwei Faktoren: Die Witterung war insbesondere im März sehr kühl, das Osterwetter durchwachsen und der Sommer dafür im Juli und August außergewöhnlich heiß.

Neben dem ungünstigen Witterungsverlauf fällt mit Sicherheit besonders stark ins Gewicht, dass nach der Errichtung des Erdmännchengeheges 2011 aufgrund der bis vor kurzem unklaren Standortfrage keine größeren Investitionen mehr getätigt werden konnten.

Obwohl die im Wirtschaftsplan anvisierten Umsatzerlöse durch Eintrittsgelder von 186.750 € aufgrund niedrigerer Besucherzahlen um etwa 21.000 € verpasst wurden, konnten gegenüber dem Ansatz 2015 Mehreinnahmen bei den Patenschaften (+ 3.340 €), den Umsätzen im Gartencafé und Kiosk (+ 6.680 €) und den Spenden (+ 4.300 €) verzeichnet werden.

Durch die vier Einbrüche im Abstand von wenigen Wochen im Frühjahr entstand ein hoher Sachschaden durch die Entwendung und Zerstörung von GmbH Eigentum. Dieser Schaden (ca. 16.000 €) wurde von der Versicherung erstattet. Mit der Schadensersatzleistung wurde Material ersetzt und einbruchsichere Türen im Eingangsgebäude eingebaut.

Die gestiegenen Aufwendungen sind im Wesentlichen auf die Installation des neuen Abrechnungssystems der Ekom (+ 4.400 €) und die Personalkostenerstattungen an die Stadt Herborn für Buchführung und



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



Personalsachbearbeitung (+ 11.900 €) sowie gestiegene Futterkosten (+ 4.000 €) zurückzuführen. Gespart werden konnte dagegen beim Einkauf von Lebensmitteln zum Weiterverkauf (- 1.000 €) und durch unter dem Ansatz liegenden Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (- 7.890 €).

Trotz des aufgrund des Witterungsverlaufs nicht in allen Fällen erfolgreichen Nachzuchtjahres konnte bei den aktivierten Eigenleistungen ein Betrag von 19.304 € erzielt werden. Erfreuliche Nachzuchterfolge hatten wir u.a. bei den Rosa Flamingos (erstmalig fünf Jungtiere in einer Saison), Roten Ibissen, Gelbbrustaras, Schneeeulen, Witwenpfeifenten, Eiderenten und Erdmännchen. Aber wie schon des Öfteren erwähnt, nimmt die Bedeutung des Marktwertes von Tieren für die Zoologischen Gärten mehr und mehr ab. Mittlerweile werden die Tiere im Rahmen eines offenen Tiertausches abgegeben, was aus Sicht des Natur- und Artenschutzes letztlich zu begrüßen ist.

Das Betriebsergebnis verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr (63 T€) um 79 T€.

Das Jahr 2015 schließt mit einem negativen Jahresergebnis von 16,1 T€ ab.

2.2. Risiken der künftigen Entwicklung und Ausblick

Der Vogel- und NaturschutzTierpark entwickelt sich stetig weiter. Nachdem die Standortfrage des Parks nun abschließend geklärt und eine mögliche Verlagerung vom Tisch ist, wird ein Masterplan erarbeitet, um den Sanierungsstau der letzten Jahre am bestehenden Gelände aufzuholen und den Park zukunftsfähig zu gestalten. Hierbei ist die Sanierung des Altbestandes ebenso zu berücksichtigen, wie die Entwicklung des Erweiterungsgeländes. Die Baugenehmigung für den neuen Außenzaun, der das Erweiterungsgelände miteinschließen soll ist erteilt und die Ausschreibung wird derzeit vorbereitet. Parallel wird der Bau der dringend benötigten neuen Krankenstation, sowie die Sanierung der in die Jahre gekommenen Winterquartiere vorbereitet. Im nächsten Schritt soll die Infrastruktur in der Erweiterung mit Wegen und Versorgungsleitungen geschaffen werden. Aber vor allem Zu- und Abwasserleitungen müssen auch auf dem bestehenden Parkgelände in großen Teilen erst angelegt werden. Aufwand und Kosten werden zurzeit eruiert.



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



Mit der Investition in das neue Vivarium ist zur Eröffnung der Saison 2016 eine neue Attraktion geschaffen worden, die es Besuchern künftig auch bei suboptimaler Witterung ermöglicht, trocken und warm Tiere in ihren naturnah gestalteten Lebensräumen zu beobachten.

Der in Herborn ausgerichtete Hessentag in diesem Jahr hat sicherlich positiv dazu beigetragen, viele Menschen auf den Vogelpark aufmerksam zu machen. Auch die erstmalige Anschaffung von Dienstkleidung und die Überarbeitung des Logos im Mai 2016 tragen dazu bei, das Image der Einrichtung weiterzuentwickeln.

Besonders wichtig ist die Bedeutung des Herborner Tierparks als außerschulischer Lernort. Die Zahl der gebuchten Führungen für Schulklassen, Kindergarten-Gruppen und Kindergeburtstage wächst in Relation zur Besucherzahl stetig. Die dreimal täglich stattfindenden kommentierten Fütterungen finden guten Anklang bei den Besuchern und leisten einen großen Beitrag, dem Bildungsanspruch als zoologische Einrichtung gerecht zu werden.

Erwähnenswert ist ebenfalls, dass die Vogelpark Herborn GmbH seit dem Sommer 2015 wieder Ausbildungsbetrieb für Zootierpfleger ist. Ab August 2016 soll eine zweite Ausbildungsstelle geschaffen werden.

In diesem Jahr feiert der Vogelpark bereits sein 50jähriges Bestehen. Die Jubiläums-Feierlichkeiten am ersten Oktoberwochenende werden nochmal deutlich machen, wie sehr die Einrichtung sich über die Jahrzehnte weiterentwickelt hat und wie gut sie von der Bevölkerung in der ganzen Region als Bildungseinrichtung und Ausflugsziel angenommen wird.

Insgesamt gesehen ist der Park in einer Umbruchphase, die viele Chancen bietet. Mit Beginn des Jahres 2016 laufen viele Projekte an, die die Zukunftsfähigkeit der Einrichtung sichern sollen. Um die Finanzierung zu gewährleisten, werden Spendengelder eingeworben, Gespräche mit Sponsoren geführt und die Zusammenarbeit mit dem Förderverein intensiviert. Gespräche mit der Stadt Herborn signalisieren, dass sie sich an der sanften Erweiterung beteiligt, um den Vogel- und NaturschutzTierpark als Bildungs- und



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



Naturschutzeinrichtung, Aushängeschild und weicher Standortfaktor für die Menschen in der Region weiterzuentwickeln.

3. Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2015 TEuro	2014 TEuro	Veränderung 2015 – 2014 TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	383,0	350,6	32,4
Umlaufvermögen	141,6	149,1	-7,5
Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0	0,0
Bilanzsumme	524,7	499,7	25,0
Passiva			
Eigenkapital	442,6	458,7	-16,1
Sonderposten Investitionszuschüsse	22,8	0,0	22,8
Rückstellungen	17,8	22,1	-4,3
Verbindlichkeiten	38,7	13,3	25,4
Rechnungsabgrenzungsposten	2,8	5,6	-2,8
Bilanzsumme	524,7	499,7	25,0
Gewinn- u. Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	246,8	242,8	4,0
+ andere aktivierte Eigenleistung	19,3	28,3	-9,0
+ sonstige betriebliche Erträge	214,0	239,7	-25,7
- Materialaufwand	52,3	45,9	6,4
- Personalaufwand	297,4	289,1	8,3
- Abschreibungen	14,2	15,4	-1,2
- sonst. betr. Aufwendungen	132,1	97	35,1
+ Finanzerträge	0,1	0,1	0,0
- Finanzaufwand	0,0	0	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-15,9	63,5	-79,4
Ertragssteuern	0,0	0	0,0
Sonstige Steuern	0,2	0,2	0,0
Jahresergebnis	-16,1	63,3	-18,6



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung.
Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.



Stadtwerke Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser, die Unterhaltung und Errichtung von Anlagen und Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, der Brennstoffhandel, die Erbringung von und der Handel mit Energiedienstleistungen (sog. Energie-Contracting), der Betrieb eines Rechenzentrums und die Erbringung von zugehörigen Dienstleistungen, der Handel mit Soft- und Hardware einschließlich der angegliederten Nebenbetriebe als übertragene Aufgabe.

1.2 Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 920.350,00 €.

Die Bäderbetriebe Herborn sind zu 100% beteiligt.

1.3 Organe und Besetzung

Gesellschafterversammlung

Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter

Aufsichtsrat

Bürgermeister Hans Benner (Vorsitzender)

Hans Jackel (stellvertretender Vorsitzender)

Helmut Echternacht bis 28.02.2015

Dorothea Garotti

Klaus Enenkel

Ansgar Roth

Jörg-Michael Müller

Manfred Stracke bis 31.01.2015



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



Raffael Fruscio

Jörg Menger

Uwe Wolter

Elisabeth Kickner

Markus Winkel

Helmut Cordes ab 16.03.2015

Werner Schäfer ab 16.03.2015

Geschäftsführung:

Im Geschäftsjahr war zum Geschäftsführer bestellt:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Bepperling

1.4 Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Herborn mit Strom, Gas und Wasser. Als Alleingeschafterin kann die Stadt Herborn insoweit auf die Versorgung der Bürger der Stadt Einfluss nehmen. Darüber hinaus stehen Erträge aus der Beteiligung dem Gemeindehaushalt zur Verfügung. An der ursprünglichen öffentlichen Zwecksetzung hat sich bislang keine Änderung ergeben.

1.5 Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Umsatzerlöse verminderten sich im Geschäftsjahr 2015 gegenüber dem Vorjahr um 1.261,1 TEuro auf 18.406,6 TEuro. Nach Berücksichtigung der aktivierten Eigenleistung, sonstiger betrieblicher Erträge und des Materialaufwandes ergibt sich ein Rohergebnis in Höhe von 7.696,5 TEuro. Abzüglich des Personalaufwandes, der Abschreibung und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ermittelt sich das Betriebsergebnis mit 1.467,0 TEuro. Vermindert um das Finanzergebnis ergibt sich ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 1.539,7 TEuro. Dieses liegt um 126,4 TEuro unter dem vergleichbaren Ergebnis des Vorjahres. Nach Abzug der Ertrags- und sonstigen Steuern bleibt ein Gewinn 1.069,0 TEuro.



Beteiligungsbericht 2016

für das Wirtschaftsjahr 2015



2 Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2015 TEuro	2014 TEuro	Veränderung TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	22.034,47	15.740,67	6.293,80
Umlaufvermögen	7.038,05	11.826,51	-4.788,46
Bilanzsumme	29.072,52	27.567,18	1.505,34
Passiva			
Eigenkapital	23.755,27	23.302,03	453,24
Sonderposten aus Investitionszuschüssen	34,14	41,50	-7,36
empfangene Ertragszuschüsse	211,97	294,59	-82,62
Rückstellungen	2.096,92	431,93	1.664,99
Verbindlichkeiten	2.974,22	3.497,13	-522,91
Bilanzsumme	29.072,52	27.567,18	1.505,34
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	18.406,59	19.667,71	-1.261,12
+ andere aktivierte Eigenleistungen	136,06	120,43	15,63
+ sonstige betriebliche Erträge	3.089,13	2.005,45	1.083,68
- Materialaufwand	13.935,25	14.011,80	-76,55
Rohergebnis	7.696,53	7.781,79	-85,26
- Personalaufwand	2.933,24	2.922,74	10,50
- Abschreibungen	1.360,98	1.411,63	-50,65
- sonst. betr. Aufwendungen	1.935,28	1.812,11	123,17
Betriebsergebnis	1.467,03	1.635,31	-168,28
+ Finanzerträge	72,70	30,79	41,91
- Finanzaufwand	0,00	0,00	0,00
Finanzergebnis	72,70	30,79	41,91
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.539,73	1.666,10	-126,37
- EE-Steuern	445,81	442,83	2,98
- sonstige Steuern	24,93	25,78	-0,85
Jahresergebnis	1.068,99	1.197,49	-128,50

Mögliche Rundungsdifferenzen in den Tabellen sind technisch bedingt



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



3 Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.
Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.



Anlagen



1 Auszug aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung

§ 121

Wirtschaftliche Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit und unter Beteiligung privater Dritter erfolgt. Die Beteiligung der Gemeinden soll dabei einen Anteil von 50 Prozent nicht übersteigen. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Ist trotz einer Markterkundung die geforderte Beteiligung privater Dritter und Einwohner nicht zu erreichen, kann die Gemeinde ihren Anteil an der neuen Gesellschaft entsprechend steigern. Die Ergebnisse der Markterkundung sind der Aufsicht vorzulegen. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.

1b) Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1a dienen auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. Betätigungen nach § 121 Abs. 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbstständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

- (4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.
- (5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn
 1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
 2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.
- (6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.
- (7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.
- (8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass
 1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
 2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
 3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

- (9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 122

Beteiligung an Gesellschaften

- (1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn
 1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

- (2) Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Vorschriften der Nr. 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.
- (3) Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.
- (4) Ist die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent an einer Gesellschaft unmittelbar beteiligt, so hat sie darauf hinzuwirken, dass
 - 1) in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
 - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
 - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
 - 2) nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Abs. 8) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.
- (5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.
- (6) Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 123

Unterrichtungs- und Prüfungsrechte

- (1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der Fassung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), bezeichneten Umfang beteiligt, so hat sie
 1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
 2. darauf hinzuwirken, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass der Gemeinde in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

§ 123a

Beteiligungsbericht und Offenlegung

- (1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
- (2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über
1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
 2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
 3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
 4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

- (3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

§ 124

Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

- (1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Unternehmens sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2.



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 vornehmen will.

§ 125

Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften

- (1) Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen. Sofern Beamte der Gemeinde von den Gesellschaften für ihre Tätigkeit eine finanzielle Gegenleistung erhalten, zählt diese zu den abführungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen im Sinne von § 2 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492).
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Dies gilt nicht, wenn weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.
- (3) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

§ 126

Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung

Die Vorschriften des § 122 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, der §§ 124 und 125 gelten auch für andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Für die Mitgliedschaft in kommunalen Interessenverbänden gelten nur die Vorschriften des § 125.

§ 126a

Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

- (1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. § 122 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



- (2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Diese muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten. Die Gemeinde hat die Satzung und deren Änderungen bekannt zu machen. § 127a gilt entsprechend.
- (3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 19 Abs. 2 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 5 gilt entsprechend. Die Anstalt kann sich nach Maßgabe der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Die §§ 123a und 125 gelten entsprechend.
- (4) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.
- (5) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen.
- (6) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über:
 - 1 den Erlass von Satzungen nach Abs. 3 Satz 2,
 - 2 die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - 3 die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
 - 4 die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - 5 die Ergebnisverwendung,
 - 6 die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.

Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. Entscheidungen nach Satz 3 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Die Satzung im Sinne von Abs. 2 Satz 1 kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung dem Verwaltungsrat in bestimmten Fällen Weisungen erteilen kann oder bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist.

- (7) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die



Beteiligungsbericht 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015



Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,
2. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

- (8) Der Anstalt kann durch Satzung die Dienstherrnfähigkeit verliehen werden. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Wird die Anstalt aufgelöst, hat die Gemeinde die Beamten und die Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (9) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4) entsprechend. Der Haushalt der Anstalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Kredite der Anstalt bedürfen entsprechend den §§ 103 und 105 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist die Anstalt überwiegend wirtschaftlich tätig, so kann sie in ihrer Satzung bestimmen, für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. Das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Anstalt. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 131 Abs. 1 auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen.
- (10) § 14 Abs. 2, § 25 sowie die Bestimmungen des Sechsten Teils über die Gemeindewirtschaft und die des Siebenten Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.
- (11) Die Anstalt ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Gemeinde, wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung nach Abs. 3 hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.
- (12) Abs. 1 bis 11 finden auf Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 2c des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 302), keine Anwendung.

§ 127

Eigenbetriebe

- (1) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.
- (2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Betriebsleitung eine ausreichende Selbstständigkeit der Entschließung einzuräumen.
- (3) Die näheren Vorschriften über die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung einschließlich des Rechnungswesens der Eigenbetriebe bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.



§ 127a

Anzeige

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens, 2. die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
2. den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Abs. 1

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Abs. 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Abs. 5 entsprechend.

§ 127b

Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

2 Auszug aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz in der derzeit gültigen Fassung

§ 53

Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;
2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) ¹Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. ²Als Anteile der



Beteiligungsbericht 2016

für das Wirtschaftsjahr 2015



Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

§ 54

Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

- (1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, daß sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.
- (2) Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.



Beteiligungsbericht 2016

für das Wirtschaftsjahr 2015



Impressum

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Herborn

Hauptstraße 39
35745 Herborn

Tel.: 02772/708-0

Internet: www.herborn.de

Redaktion/Koordination:

Fachbereich Finanzen
Michael Benner (Fachbereichsleiter)
Tel.: 02772/708-220

e-mail: m.benner@herborn.de